

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 66 (1966)

**Artikel:** Ludwig Iselin-Ryhiner (1559-1612), Erbe der beiden Amerbach : vom Humanismus zum Barock  
**Autor:** Thieme, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-117497>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ludwig Iselin-Ryhiner (1559-1612), Erbe der beiden Amerbach

Vom Humanismus zum Barock

von

Hans Thieme

Vor zwölf Jahren, in der Gedächtnisschrift für Paul Koschaker<sup>1</sup>, berichtete ich vom juristischen Nachlaß der Basler Professoren, Anwälte und Stadtsyndici *Bonifacius Amerbach* (1495-1562) und seines Sohnes *Basilius* (1533-1591). Sie haben fast das ganze 16. Jahrhundert hindurch eine Fülle von Akten aufgehäuft, deren wissenschaftliche Erschließung erst durch den von *Eduard His* (1886 bis 1948)<sup>2</sup> angelegten Katalog und Zettelkasten in der Basler Universitätsbibliothek möglich geworden ist.

Mit dem Abschluß dieser Arbeit betraut, habe ich bald erkannt, daß auch der juristische Nachlaß des Erben von Basilius, des Sohnes seiner Schwester Faustina, in den Katalog einbezogen werden müsse, weil dieser *Ludwig Iselin-Ryhiner* die Tradition der beiden Amerbach in einer sich allmählich verwandelnden Welt noch während mehr als zwanzig Jahren fortgesetzt hat: am gleichen Ort, in denselben Ämtern, auf möglichst ähnliche Weise. Von diesem Manne, dessen Person bisher noch wenig<sup>3</sup>, dessen juristisches Wirken überhaupt nicht gewürdigt wurde, sei hier berichtet.

<sup>1</sup> L'Europa e il Diritto Romano, vol. I, p. 139-177 «Die beiden Amerbach», Milano 1953.

<sup>2</sup> Vgl. Koschaker-Gedächtnisschrift, S. 143, Anm. 1.

<sup>3</sup> Am ausführlichsten ist er bei *R. Thommen*, Geschichte der Universität Basel 1532-1632, Basel 1889, S. 185-200, behandelt. Hierauf beruht *E. Bonjour*, Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart, Basel 1960, S. 200. Ältere Darstellungen in (*Herzog*) *Athenae Rauricae sive Catalogus Professorum Academiae Basiliensis*, Basiliae 1778, p. 137 ss. sowie bei *Friedr. Weiß-Frey*, Heinrich Iselin von Rosenfeld und sein Geschlecht, Basel 1909, S. 44ff. Vgl. ferner *Jöcher*, *A. D. B.* 14, 613 und *M. Stromeyer*, Merian-Ahnen aus dreizehn Jahrhunderten, Bd. II, Konstanz 1963, S. 432. - Zwei Lautenbücher von L. Iselin sind erhalten und zeugen von starkem musikalischem Interesse. Ein Bild von ihm gibt es nicht.

## I

Das äußere Leben Ludwig Iselins verläuft in glatten Bahnen. Sein Vater *Ulrich Iselin* (1524–1564)<sup>4</sup>, Professor für Pandekten in Basel, war durch dieselbe Pest dahingerafft worden, die auch der Gattin und dem einzigen Sohn von Basilius Amerbach das Leben kostete; so richtete sich nun dessen ganze Liebe und erzieherische Fürsorge auf die acht Kinder der verwitweten Schwester, und zwar vor allem auf Ludwig, der die Rechte studieren und in die Fußstapfen seines Vaters, seines Onkels und des Großvaters Bonifacius treten sollte. Der Knabe, dessen Frühreife und Strebsamkeit alle Biographen hervorheben<sup>5</sup>, besuchte die Basler Schulen und seit 1574 die dortige Universität. Wohl den wichtigsten Unterricht empfing er jedoch außerhalb derselben, nämlich bei dem bedeutenden *Franciscus Hotman* (1524–1590), der in den Jahren 1578–1584 im Mentelinhof am Münsterplatz in Basel lebte und juristische Privatvorlesungen hielt<sup>6</sup>. Iselin hörte bei ihm die Institutionen von 1578–1579 (Scholien), und nochmals vertieft 1579–1580 (Kommentare), und zwar unter Befolgung der streng humanistischen Methode der Textinterpretation, also des *mos gallicus*, ohne Berücksichtigung der *Doctores legum*<sup>7</sup>. So wird der Enkel von vornherein in eine damals schon weithin wieder aufgegebene Richtung verwiesen.

Es liegt nahe, daß er sich nun nach Genf (1581–1582) und weiter nach Bourges begibt (1582–1586), wo Jacob Cujacius, der berühmteste Vertreter der humanistischen Jurisprudenz, Schüler von überall her anlockte<sup>7a</sup>, aber es spricht wiederum für die Kontinuität der Tradition, in welcher Ludwig Iselin von seinem Onkel erzogen wurde, daß dieser unbedingtes Gewicht auch auf das Vertrautwerden des Neffen mit der italienischen Rechtswissenschaft legte. War doch auch die Haltung der beiden Amerbach geprägt von

<sup>4</sup> *A. Hartmann*, Die Amerbach-Korrespondenz Bd. V, Basel 1958, S. 15 zu Nr. 2104.

<sup>5</sup> «Tanta fuit in eo naturae bonitas et felicitas, tanta ad honestatem propensio, ut a iuvenilibus vitiis, quibus magna pars adolescentum hodie constricta tenetur quam alienissimus, senilem plane, id est gravem, continentem, frugalem et ab omni levitate ac stultitia remotam perpetuo vitam egerit.» *Melchior de Insula*, I. C., pro Ludovico Iselio I. C. Reip. Basil. Syndico et Codicis professore ΕΠΙΤΑΦΙΟΣ ΛΟΓΟΣ, Basileae 1618.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu *Thommen*, a. a. O., S. 178 ff., sowie jetzt *W. Vogel*, Franz Hotmann und die Privatrechtswissenschaft seiner Zeit, Freiburger jur. Diss. 1960, S. 16f. und *E. Bonjour*, a. a. O., S. 198 ff., 204.

<sup>7</sup> Nachschriften enthalten die Bände C VI b 41 und 42 der Basler UB.

<sup>7a</sup> Nachschriften im Band C III 33a der Basler UB.

einem vorsichtig abwägenden «sowohl–als auch», das den praktisch unentbehrlichen *mos italicus* nicht zu kurz kommen ließ<sup>8</sup>. Als der junge Iselin 1586, aus der Fremde zurückerwartet, in Basel zum Professor für Institutionen gewählt wird, setzt daher sein Oheim durch, daß ihm erst noch ein dreijähriger Studienaufenthalt in Italien, dem «Kleinod Europas»<sup>9</sup>, vergönnt werde. Iselin nutzt ihn zum Studium in Padua und zu Reisen, die ihn auch nach Neapel, Rom, Florenz und wiederholt nach Venedig führten; den Rückweg nimmt er über Innsbruck und Augsburg. Während der ganzen Abwesenheit wird Iselin von Basilius, der bekanntlich ein passionierter Sammler war, unentwegt mit Aufträgen bedacht: Bücher, Münzen, Naturalien soll er ihm besorgen, und immer wieder Bücher, ein Geschäft, dem sich der Neffe pflichtschuldig widmet. Seine Briefe von unterwegs an den Onkel sind wenig aufschlußreich; sie handeln von den Besorgungen, nicht von Land und Leuten. Desto interessanter ist sein Tagebuch, worin er über alle Seiten des italienischen Lebens berichtet<sup>10</sup>. Wieder in Basel, promoviert er als erster Schweizer im «raurachischen Athen» (20. 5. 1589) und tritt die Professur für Institutionen an. 1596 vermählt er sich mit *Anna Ryhiner*; zwei Jahre später wird er Stadtsyndikus, 1599 erhält er die *professura Codicis*, 1597 und 1607 bekleidet er das Rektorat und 1605 wird er Stadtgerichtsvogt. Wir hören von gelegentlichen auswärtigen Verrichtungen – beim Bischof von Basel in Pruntrut, bei der österreichischen Regierung in Innsbruck und in Ensisheim – und im übrigen zeigt sich, wie gesagt, kein Wölkchen am Himmel dieses lange Zeit so glücklichen Lebens.

## II

Merkwürdig ist aber schon der *Ort*, an dem es sich abspielt! Es ist das Haus «Zum Kaiserstuhl» (Rheingasse 23) im «minderen Basel», das Johann Amerbach 1482 um 80 fl. Basler Währung erworben, das dann Bonifacius nach dem Tode des Vaters übernommen und durch Zukauf erweitert, das Basilius ausgebaut und das er – jetzt auf 2000 Gulden = 2500 ₰ veranschlagt – seinem

<sup>8</sup> Vgl. dazu schon Koschaker-Gedächtnisschrift S. 144 und seither vor allem *Guido Kisch*, Humanismus und Jurisprudenz. Der Kampf zwischen *mos italicus* und *mos gallicus* an der Universität Basel, Basel 1955.

<sup>9</sup> *M. de Insula*, a. a. O., p. 18, wo es zur Begründung weiter heißt, die «*perfectio prudentiae civilis*» werde «*non tam ex libris quam ex usu et diversarum gentium moribus et institutis probe cognitis*» erworben.

<sup>10</sup> Vgl. *V. Vetter*, Baslerische Italienreisen vom ausgehenden Mittelalter bis in das 17. Jahrh., Basler Beiträge zur Geschichtswiss. Bd. 44, Basel 1952, S. 118 ff.

Neffen 1591 vererbt hatte, und zwar mit seiner ganzen Bibliothek, Münzensammlung, Gemälden, Zeichnungen «et reliquis omnibus quae in camera nova et subiacentibus duobus conclavibus collocata»<sup>11</sup>. Mit anderen Worten: Ludwig Iselin ist der Erbe nicht nur der juristischen Tradition seiner berühmten Verwandten, nicht nur ihrer Berufsstellung, sondern auch des einzigartigen Apparats, den sie sich geschaffen, und ihrer großartigen Sammlungen. Die etwa 9000 Bände der Amerbach-Bibliothek, die 67 Gemälde – darunter 15 Originale Holbeins –, etwa 1900 Handzeichnungen, 3900 Holzschnitte und Kupferstiche, Hunderte von Abgüssen der Kleinplastik und fast 2000 antike Münzen und mittelalterliche Medaillen – sie sind alle in Iselins Besitz<sup>12</sup>. Amerbach hatte für seine Kunstschätze 1578 eigens einen gewölbten Saal auf der ans große Wohnhaus anstoßenden Waschküche aufbauen lassen und sie dort übersichtlich geordnet; in dieser «nüwen Cammer» sind sie verblieben bis zu ihrem Übergang an die Stadt Basel 1661, zu deren wertvollstem Besitz sie noch heute gehören. Die Bibliothek haben wir uns in Amerbachs und später Iselins Studierstube vorzustellen; von beiden wissen wir, daß sie ihre Benutzung in liberaler Weise sowohl auswärtigen Gelehrten als auch ihren Mitbürgern gestattet haben<sup>13</sup>. Vermehrt worden aber dürften durch Iselin nicht die Kunstsammlungen sein, sondern lediglich die Bücher, diese aber in reichem Maße, wovon uns sein Erwerbskatalog Aufschluß gibt<sup>14</sup>.

An diesem Ort also spielt sich Iselins Leben ab, hier übt er seine anwaltliche Praxis aus, verfaßt er seine Gutachten. Hier wächst seine zahlreiche Familie heran<sup>15</sup>.

### III

Um etwas von Iselins Berufstätigkeit kennenzulernen, greifen wir zuerst einige seiner *Arbeiten* heraus. Nichts davon ist gedruckt; mit seinen Vorfahren teilt er die Scheu vor der Öffentlichkeit. Es

<sup>11</sup> Aus einem Brief Iselins bei *Thommen*, a. a. O., S. 199, Anm. 2 (23. 8. 1591).

<sup>12</sup> Vgl. *P. Ganz* und *E. Major*, Die Entstehung des Amerbachschen Kunstkabinetts und die Amerbachschen Inventare, Basel 1907, und – zur Bibliothek – Koschaker-Gedächtnisschrift S. 149f.

<sup>13</sup> *M. de Insula*, a. a. O., p. 21: «Domum et bibliothecam quam habuit instructissimam seque ipsum liberrime patere voluit.» Iselin selber hatte sich das Corpus iuris seinerzeit in Padua um 25 solidi monatlich mieten müssen und das Corpus canonicum glossatorum in Quart für 15 solidi. C VI 39 p. 277.

<sup>14</sup> Vgl. UB Basel Mscr. C VIa 64, Nr. 1.

<sup>15</sup> Heute erinnert nichts mehr an die Geschichte des Hauses «Zum Kaiserstuhl»; erkundigt man sich bei Bewohnern, so muß man feststellen, daß sie ihnen gänzlich unbekannt ist. Es fehlt eine Gedenktafel.

mag das Gefühl des Epigonen, das «Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!» gewesen sein, das ihn solche Zurückhaltung üben ließ: wie sollte er juristische Werke produzieren, wenn es die weit bedeutenderen Ahnen auch nicht getan hatten? So vermerken alle späteren Biographen und die Familienchronik lediglich, es seien auf der Basler Universitätsbibliothek «eine Reihe noch nicht veröffentlichter handschriftlicher Arbeiten und Konzepte.»

Es handelt sich hierbei einmal um eigene *Vorlesungshefte* Iselins – wir hören, daß er ein sehr beliebter Lehrer gewesen sei, dem die starke Zunahme der Frequenz der Basler Juristischen Fakultät in jener Zeit<sup>16</sup> zu danken war. Ferner sind verschiedene *Nachschriften* Iselins aus seinen Universitätsjahren erhalten, so von Jacob Menochius (1532–1607), dem «Bartolus seiner Zeit», bei welchem Iselin in Padua die Vorlesung über Codex hörte, und von Guido Pancirolus (1523–1599) (Bd. C VI b 40). Wichtiger sind *eigene* Arbeiten von Iselin, so seine «*Termini Juridici verteütscht*»<sup>17</sup>, in denen er den Versuch macht, Ausdrücke des geschriebenen römischen Rechts mit solchen der deutschen Sprache, auch aus dem heimischen Dialekt, gleichzusetzen, um das Verständnis der ersteren zu erleichtern. Es fällt dabei auf, wie kühn vielfach diese Identifizierung erfolgt, wie gering aber dabei noch das Verständnis für die Eigenheiten des deutschen Rechts ist<sup>18</sup>. Die Rezeption war hier offenbar noch kaum zum Problem geworden; der Vorgang einer geistigen Bewältigung des fremden Rechts und einer Einschränkung seiner Herrschaft<sup>19</sup>, den wir gelegentlich als *Post-Rezeption* bezeichnet haben und den wir schon bei Basilius Amerbach beobachten konnten – bei Ludwig Iselin entdecken wir ihn hier jedenfalls noch nicht.

Eine andere, ebenfalls in seinen Biographien erwähnte Arbeit Iselins betrifft den «*freyen Zug* der Burgern und Hintersessen zu Basel; item den *Abzug*, wenn frembde zu Basel erben» und ist vom 24. Dezember 1602 datiert. Hier führt Iselin aus, daß bei Verkauf einer Liegenschaft in Basel oder seinen Gebieten an einen Basler Bürger, Hintersassen oder Untertan die Blutsverwandten des Ver-

<sup>16</sup> Vgl. *Thommen*, a. a. O., S. 152, 200, der von einer «Blütezeit der Universität in den 80er und 90er Jahren des 16. Jh's.» spricht. Siehe auch *Bonjour*, a. a. O., S. 188.

<sup>17</sup> C VI a 47 p. 839/40, 845/6; veröffentlicht in Koschaker-Gedächtnisschrift, S. 175 ff. Ähnliche Worterklärungen hat *Guido Kisch* publiziert: *Juridical Lexicography and the Reception of Roman Law*, Seminar, Washington 1944.

<sup>18</sup> Vgl. etwa successor – ein Nachkomm; praescriptio, usucapio – gewerersatzung; nudum pactum – schlecht zusagen; sponsiones – wettung; ususfructus–byseßniessung; promittere–handvestenglich thun usw.

<sup>19</sup> Festschrift Guido Kisch, 1955 «Statutarrecht und Rezeption», S. 69 ff., 77. Vgl. auch *Bonjour*, a. a. O., S. 204.

käufers «die Zugsgerechtigkeit», das heißt ein Abtriebs- oder Eintrittsrecht haben: sie können binnen drei Monaten das verkaufte Gut zum vereinbarten Preis an sich ziehen. Der älteste Bruder oder die älteste Schwester rangieren dabei vor entfernteren Verwandten. Bei Verkauf an einen Fremden sollen binnen Jahresfrist auch nichtverwandte Basler die Zugsgerechtigkeit ausüben können, und wenn sich niemand findet, der in den Verkauf eintreten mag, derselbe auch nicht vom Rat genehmigt ist, dann soll er nichtig und der Verkäufer strafbar sein. Falls endlich die Liegenschaft durch Erbgang oder Heirat in auswärtige Hände gerät, soll der Erwerber sie binnen zwei Jahren einem Basler verkaufen, und wenn er den Preis zu hoch ansetzt, eine obrigkeitliche Schätzung erfolgen, damit die nächsten Basler Verwandten und hilfsweise beliebige Basler Bürger oder Untertanen das Zugrecht ausüben können.

Soweit Iselins Stellungnahme, die in eidgenössischen Maßnahmen gegen den «Ausverkauf der Heimat» aus jüngster Zeit ihre Entsprechung findet, die aber dennoch keineswegs ganz so baslerisch zu sein scheint, wie sie sich gibt, denn Iselin notiert sich dazu<sup>20</sup> auch die entsprechenden Bestimmungen im Freiburger Stadtrecht von 1520 (Fol. 35 b), in der Wormser Reformation von 1499 (Fol. 48 b), im Trierer und im Württembergischen Landrecht von 1554 (p. 168) sowie ein Zitat aus Andreas Gails Praxis des Reichskammergerichts. Diese hat er übrigens nicht, wie noch sein Vater und sein Onkel, durch ein Studium an Ort und Stelle kennengelernt – die seither eingetretene wachsende Entfremdung vom Reich machte das wohl entbehrlich – aber er beachtet das oberste kaiserliche Gericht in seinen Allegaten häufig, wie er überhaupt die ererbte Bibliothek umsichtig auch nach den Quellen des deutschen Statutarrechts durchforscht, Rechtsbücher, Reichsgesetze und Literatur heranzieht und keine Skrupel hinsichtlich ihrer Geltung walten läßt<sup>21</sup>.

Auffallend ist wieder, wie viel häufiger die Rechtsbeziehungen Basels sich gegen Norden und Nordwesten, ins Elsaß, den Sundgau, das Markgräflerland und den Breisgau erstrecken, als gegen

<sup>20</sup> C VI b 44 p. 291. Er warnt außerdem fürsorglich, «diligenter considerandum», ob ein solcher Artikel «Reipublicae Basiliensi meglich sein werde, dan auch Baßliche Burger ligende gütter in der Marggrafschaft, auf Österreich und des Bistumb Basel gebiet haben.» Vgl. Taf. I.

<sup>21</sup> So finden sich z. B. Zitate aus dem Sachsenspiegel, dem Freiburger und Hamburger Stadtrecht, der Tiroler, der Pfalzgräflichen und der Württembergischen Landesordnung, aus der Frankfurter und Wormser Reformation, aus Abraham Saur's Strafbuch, aus Vigelius, Boecler, Wesenbeck, Damhouder, Münsinger, Sichard, Hartmann Pistoris und selbstverständlich aus Bambergensis und Carolina.

Süden, in die «Schweiz», die nach dem Zeugnis alter Basler selbst im Sprachgebrauch noch lang erst jenseits der Jura Höhen begann.

Ebenso läßt sich nachweisen, daß Iselin die hinterlassenen Akten seiner Vorfahren jedenfalls teilweise durchgearbeitet und sich Auszüge daraus gefertigt hat; es finden sich Abkürzungsverzeichnisse und Register von seiner Hand, und wenn sich auch das Format der Schriftstücke vom humanistischen Folio zum barocken Quart verändert hat, so lebt doch in diesen fleißigen Bogen die Tradition einer zwei Generationen zurückreichenden Praxis fort.

#### IV

Immer noch ist es das wohlhabende Basel, das sich in diesem Anwaltsbureau beraten läßt. Die *Eheabreden* und *Erbschaftsteilungen* zeigen am meisten konservative Züge; hier ist kaum etwas von der Rezeption zu spüren. Es sind, wie wir heute sagen würden, Formularverträge, die nach jahrhundertealten Mustern und Gewohnheiten abgeschlossen werden. Mancher davon ist nicht nur ein juristisches, sondern auch ein kulturgeschichtliches Dokument<sup>22</sup>. Allein schon die zahlreiche Verwandtschaft Iselins beschäftigt den hilfsbereiten Mann. In der Sorgfalt, mit welcher dabei verfahren wird, steht er seinem Oheim Basilius nicht nach. Wenn wir in den Inventaren und Beschreibbüchlein vergebens nach Büchern und Gemälden suchen, während jeder silberne Löffel gewissenhaft verzeichnet wird, so darf uns das nicht irre machen: Gegenstände, die keinen taxierbaren Preis hatten, wurden darin üblicherweise nicht aufgenommen<sup>23</sup>.

Will man sich freilich vor allen Eventualitäten sichern, so nimmt man in dieser Zeit doch nicht nur auf «der Statt Basel alte gewohnheiten» Bezug, sondern verzichtet auch ausdrücklich auf «die freyheit Velleiani, weiblichem geschlecht zugutem gegeben» und «des ußzugs gemeiner verzeihung ohne vorgang der sonderbaren widersprechenden behelfe» sowie auf «alle geverd und arge list», das heißt, auf die römischen *exceptiones* und *renuntiationes*<sup>24</sup>. Oder man nimmt in ein «nach der Statt Basel recht» abgefaßtes Testa-

<sup>22</sup> Vgl. dazu bereits *Thieme*, Basler Zeitschrift Bd. 49, 1950, S. 81 ff.: Rechtskultur im alten Basel.

<sup>23</sup> So auch *P. Ganz* und *E. Major*, a. a. O., S. 11.

<sup>24</sup> C VI b 36 p. 29 ff.: Notariatsinstrument vom 6. 3. 1603, errichtet durch H. H. Steiger, «aus Röm. Kay. Mt. gewaltsame ein offenbarer geschwornen Notarius, burger und gerichtschreiber der Statt Basel». Vgl. auch etwa C VI b 39 p. 261 (1597) und insges. jetzt *H. Schlosser*, Die Rechts- und Einredeverzichtformeln (*renuntiationes*) der deutschen Urkunden des Mittelalters, Aalen 1963.



ment die vorsorgliche Wendung auf: «Diewil und aber zu rechten in allen und ieden testamenten und letsten willen die Erbsatzung und benennung der Erben fürnemblich beschehen soll, in erwe-gung, daß die institution der Erben eines ieden Testaments funda-ment und grundveste ist, darumbe ein iedes testament, das nit in-satzung der Erben in sich haltet, an ime selbers untugentlich, nich-tig und crafftloß»<sup>25</sup>. Das gemeine, kaiserliche Recht steht also dennoch unverkennbar auch schon hinter diesen traditionsgebun-denen Geschäften des Alltags, bereit, ihnen seinen Stempel aufzu-drücken. Namentlich, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die über das eigene Stadtgebiet und die Eidgenossenschaft hinaus-reichen – und wie häufig ist das in Basel! –, ist diese vorsorgliche Rücksichtnahme auf «die beschriebne Recht» ganz unumgänglich und trägt nach und nach doch dazu bei, die Autorität des heimi-schen Rechtsbrauchs zu schwächen.

Das Verhältnis zum Reich ist zwar, wie oben schon ausgeführt, mehr und mehr distanziert, aber an der Zugehörigkeit Basels zu demselben wird doch noch kein Zweifel laut, sie erscheint viel-mehr – trotz kräftiger Verteidigung aller hergebrachten Privilegien und Abwehr unberechtigter Übergriffe – als Selbstverständlich-keit<sup>26</sup>. Selbst *nach* dem Westfälischen Frieden klingt dieses «tradi-tionelle Reichsbewußtsein» Basels – ein Ausdruck *Edgar Bonjours*<sup>27</sup> – erst allmählich ab. Übrigens ist auch die Eidgenossenschaft selbst in den Augen Iselins noch immer ein Teil «gmeiner teütscher nation»<sup>28</sup>.

## V

In seiner *täglichen Arbeit* mußte sich Ludwig Iselin teilen zwi-schen den Pflichten aus seinem Lehramt und als Mitglied der Juri-stischen Fakultät einerseits und denjenigen aus seiner anwaltlichen und Syndikats-Tätigkeit andererseits. Beides war gewiß nicht immer leicht zu vereinen, wie wir schon daraus ersehen, daß der Basler

<sup>25</sup> C VIb 36 p. 43 v. (27. 8. 1597).

<sup>26</sup> Vgl. hierzu etwa *E. Bonjour* und *A. Bruckner*, Basel und die Eidgenossen, Basel 1951, bes. S. 169, und dazu noch die Bemerkung *A. Heuslers*, Basels Auf-nahme in die Schweizer Eidgenossenschaft, 1901, S. 4, man habe in Basel das Bündnis mit den Eidgenossen (9. 6. 1501) «nicht als das, was wir jetzt darin erkennen», aufgefaßt, «nicht als Lossagung Basels von dem politischen und staatlichen Verbands des Reiches und Übertritt in ein anderes, in sich abge-schlossenes, souveränes Staatsgebilde». Dazu auch bereits Koschaker-Gedächtnisschrift S. 150, Festschr. Kisch, S. 82.

<sup>27</sup> Vgl. zu dem ganzen Problem jetzt auch *K. Mommsen*, Eidgenossenschaft und Reich, Basel 1958.

<sup>28</sup> C VIb 37f. 18 (21. 8. 1599) in einem Gutachten-Konzept zuhanden des Basler Rats. Vgl. auch etwa *Thommen*, a. a. O., S. 322.

Rat ausdrücklich Dr. Ludwig Iselin von dem Gebot ausnahm, «selbst, und nicht per substitutum zu profitieren», d. h. Vorlesungen zu halten, «da er mit obrigkeitlichen Sachen und Geschäften vielmals behaftet»<sup>29</sup>.

Mitunter mag es auch zu Interessenkollisionen zwischen Universität und Stadt gekommen sein, wie in jenem schon 1555 geschehenen Fall<sup>30</sup>, wo das Inventar über den Nachlaß eines im Rhein ertrunkenen Studenten, der bei Professor Thomas Grynaeus wohnte, errichtet werden sollte und der Rektor unter Berufung auf die «von Kaisern, Königen und andern Fürsten erhaltenen Privilegien» erbittert um die Exemption vom Stadtgericht rang, aber trotz des Beistands von Bonifacius Amerbach und Ulrich Iselin abgewiesen wurde. Ein andermal hatte Ludwig Iselin als Dekan die Doktorthesen eines Mag. Wolfgang Sattler approbiert, in denen die Regierung des württembergischen Mömpelgart eine Beleidigung sah, wegen deren sie sich beschwerdeführend an den Basler Rat wandte; hatte doch der Magister mit deutlicher Anspielung auf einen Konflikt, den er selber mit einem Mömpelgarter Gericht hatte, gewagt, «in einer so wol polizeiten Statt Basel» zu schreiben, ein Richter, der eine ungerechtfertigte Maßnahme gegen einen fremden Untertan ergreife, sei nicht ein judex, sondern ein podex! Eine derartige «gantz gewliche, abschewliche, ohnmenschliche, ohnerhörte und teufelische lesterung» wollten Kanzler und Rat von Montbéliard nicht auf sich sitzen lassen, so daß Iselin einen Vermittlungsvorschlag für den Rat entwerfen mußte<sup>31</sup>.

Eine Anschauung von der behutsamen und irenischen Art, wie Iselin sein Amt als Ratssyndikus ausübte, vermittelt etwa der Fall der *Susanne von Lichtenfels*<sup>32</sup> aus dem Jahre 1606, der uns zugleich in die Konflikte Einblick nehmen läßt, die das protestantische Basel mit den katholisch gebliebenen habsburgischen Territorien im Elsaß ausfocht. Susanne war eine Tochter erster Ehe der Maria von Offenburg, die in zweiter Ehe den Junker Schöner von Staubenhart geheiratet hatte. Susanne war auf dessen Begehren mitsamt ihrer Mutter ins Basler Bürgerrecht aufgenommen worden; nun hatten ihre katholischen Vormünder bei der Regierung der vorderösterreichischen Lande in Ensisheim einen Arrest über Marias elsässische Besitzungen erwirkt, weil sie die ohne ihre Zustimmung erfolgte

<sup>29</sup> Ratserkenntnis v. 21. 2. 1601, C VIa 4 No. 34. Vgl. dazu auch *Thommen*, a. a. O., S. 57.

<sup>30</sup> C VIb 39 p. 185 ss. Vgl. dazu *Peter Ochs*, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. VI, Basel 1821, S. 417.

<sup>31</sup> C VIb 36f. 69–95.

<sup>32</sup> C VIb 36f. 47–55.

Aufnahme der Tochter ins Basler Bürgerrecht und damit die evangelische Erziehung des Kindes anfochten und dasselbe herausverlangten. Der Basler Rat war zunächst geneigt, scharf gegen den Arrest zu protestieren und Ersatz des entstandenen Schadens zu fordern; er verwies auf das unvordenkliche Bürgerrecht der Voreltern der Maria von Offenburg und war der Meinung, ihre Tochter dürfe nicht gegen den Willen der Mutter und der Verwandten «in ein Kloster gestoßen werden». Gleichzeitig verlangte der Rat aber auch von Dr. Iselin eine gutachtliche Stellungnahme darüber, was «die beschriebne Recht» in dieser Sache «zugeben und außweissen». Iselin nun äußerte sich sehr vorsichtig und wies auf den umgekehrten Fall hin: wenn ein Basler «weißlin» in einem papistischen Ort gegen den Willen der Vögte und Vormünder eingebürgert würde, so wäre das keineswegs rechtmäßig. Aus dem Ehevertrag der Maria von Offenburg mit Hans Georg von Lichtenfels gehe aber hervor, daß Kinder bei Versterben des Vaters und Wiederverheiratung der Mutter nicht vom Stiefvater, sondern von den verordneten Vormündern bevogtet werden sollten. Iselin rät deshalb zu einer «bescheidenlichen, nit schimpfflichen» Fühlungnahme mit den Vormündern, um sich vergleichsweise zu einigen. Er schreibt dazu: «Und ob gleich wol auch zu wünschen, das nitt allein diß döchterlin, sondern auch viel andere, ihn den irthumben des Papstumbs steckende leuth zur wahren, reinen, ohnverfälschten religionsbekantnus so wol gebracht, als darbei beharrlich zu pleiben, erhalten möchten werden, so soll doch söwliches alles durch erlaubte, billiche, zugelaßne mittel und weg beschechen.» Darin liegt also eine unzweideutige Kritik an der unbefugten Einbürgerung, die nicht zum Kampfmittel im Glaubenskrieg werden durfte.

## VI

In dem heute so friedlich und harmlos wirkenden elsässischen Städtchen Ensisheim saß damals für Basel oft genug der böse Feind! Die Reibungen mit der vorderösterreichischen Regierung waren an der Tagesordnung. Eines der größten Verfahren, das Iselin zu bearbeiten hatte, betraf die *Hattstattische Erbschaft*<sup>33</sup>. Man kennt heute in Basel noch den spätgotischen Hattstätterhof, aber man weiß nichts mehr von dem großen Prozeß, der sich an den Nachlaß des 1585 als Basler Bürger verstorbenen letzten Namensträgers, des Obersten Claus von Hattstatt, knüpfte. Er hatte Besitzungen

<sup>33</sup> C VIa 17/19 S. 1–98, C VIb 39 p. 250 ss., 285; C VIb 44 p. 75–156, 167–169. Vgl. auch *Ochs*, a. a. O., Bd. VI, S. 301 sowie *August Scherlen*, Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen, Colmar 1908, S. 379 ff., 384, 387.

im Elsaß hinterlassen, die zum Teil von dem Kloster Münster in Gregoriental, zum Teil von anderen «Eigentumsherren» lehenrührig waren; Basel als Miterbe sollte dafür in Ensisheim Rede und Antwort stehen und weigerte sich dessen 1597, da der Erblasser Basler Bürger gewesen sei und «die letzte iar seines alters und lebens under unser iurisdiction haußheltlich zugepracht». Auch befinde sich der größere Teil der Erbschaft in Basel, und «der einsatz derselben gütteren» sei «alda begertt und erlangt worden». Sowohl die von römischen Kaisern und Königen wohl hergebrachten Privilegien als auch die zwischen dem Haus Österreich und der Gemeinen Eidgenossenschaft aufgerichtete Erbeinigung liefen einer solchen Unterwerfung unter österreichische Jurisdiktion zuwider. Das Verfahren zog sich lang hin und weitete sich aus; auch die Regierung in Innsbruck und das Reichskammergericht in Speier, ja sogar Kaiser Rudolf II. persönlich wurden damit befaßt. Endlich verlief es im Sande; über Zuständigkeitsstreitigkeiten kam es nie hinaus. Man muß es den Baslern lassen, daß sie es meisterhaft verstanden haben, ihre Privilegien – die keineswegs so singular waren – denkbar extensiv zu interpretieren und diese Interpretation dann auch tatsächlich durchzusetzen unter klugem Einsatz ihrer politischen, geographischen und nicht zuletzt wirtschaftlichen Lage! Hier verbieten sie z. B.<sup>34</sup> dem Hattstattschen Schaffner in Colmar, vor dem Gericht in Ensisheim Rede und Antwort zu stehen, das heißt, sie dehnen ihre Exemption von den vorderösterreichischen Gerichten auch auf das im Elsaß belegene Hattstatt-Erbe aus. Gleichzeitig bestreiten sie dessen «Eigentumsherrn», dem Abt von Münster in Gregoriental, die Unterstellung unter die habsburgische Jurisdiktion. Die heillose Verwirrung der Zuständigkeiten und das schier unerträgliche Neben- und Durcheinander von Land- und Lehnrecht im Alten Reich werden an einem solchen Beispiel sichtbar.

Wir können es auch noch in einem weiteren reizvollen Fall beobachten, der Ludwig Iselin beschäftigt, und der dem stets auf Ausgleich und maßvolle Rechtsausübung bedachten Mann wohl ebenfalls Kummer bereitet haben mag: an der Geschichte des *Offenburger Hofes* in Basel und seines rechtlichen Schicksals.

Dieser heute noch erhaltene (Petersgasse 40–44), ehrwürdige Adelssitz, ehemals «Pfaffenhof» genannt nach der Familie der Ritter Pfaffe<sup>35</sup>, ging vom Kaiser zu Lehen schon seit dem XIV. Jh.;

<sup>34</sup> C VI b 39 S. 286 (21. 2. 1607); C VI b 36 f. 62 (aus e. Schreiben v. 7. 5. 1542), wo Karl V. die Basler «honorabiles nostros et Imperii sacri fideles dilectos N. Burgimagistros et Consules Civitatis nostrae Imperialis Basilienses» nennt.

<sup>35</sup> Vgl. z. B. *Trouillat*, *Monuments de l'ancien évêché de Bâle*, t. III, No 336 (1341).

die erste kaiserliche Lehensurkunde stammt von Karl IV. (1363). Kaiser Maximilian verleiht ihn 1516 an Henmann Offenburg zu voller Verfügungsfreiheit, «doch uns und dem reich an unser manschaft und lehenschaft unvergriffen und unschedlich»<sup>36</sup>. Die letzte kaiserliche Verleihung aber erfolgt noch durch Rudolf II. im Jahre 1597 auf das «underthänigst anruffen und pitten» von Jonas Offenburg, also eines Basler Bürgers – nicht ohne seiner 25 Jahre währenden «Hoffdienste» gnädiglich Erwähnung zu tun, aber auch mißbilligend des Umstands zu gedenken, daß der Hof seit 1516 nie wieder «ersucht noch empfangen» worden sei, «daher er uns denn, als verschwigen, wider eröffnet und heimgefallen». Das Heimfallsrecht des Lehensherrn stand schon damals nur noch auf dem Papier; es wirklich durchzusetzen, hätte dem Kaiser die Macht gefehlt. Aber immerhin versprach ihm der Offenburger «gewonlich glüpt und eide. . . , uns und dem Reiche iederzeit darnoch getreuw, gehorsam und gewertig zu sein, zu dienen und zu thun, als sich gepürt, treuwlich und ungevärlich». Es läßt sich schwer vorstellen, wie diese Verpflichtung in praxi mit derjenigen eines Baslers und Eidgenossen in Einklang zu bringen war; man denke immerhin an die Feststellung von *Heinrich Mitteis*, daß auch im Mittelalter schon Konflikte, die sich aus Doppelvasallität ergaben, durch Neutralität des Lehensträgers, der einfach «stille hielt» und keinem seiner Lehensherren die schuldigen Dienste leistete, aus der Welt geschafft wurden!

Iselin hatte nun zu prüfen, ob der Inhaber des Lehens, Jonas Offenburg, seiner Base Valeria Murerin, in erster Ehe mit dem Stadtschreiber Christian Wurstisen vermählt, den lebenslänglichen Nießbrauch an diesem Hof zuwenden und sie zur Erbin einsetzen konnte. Wir erinnern uns übrigens, daß auch ein Sohn von Ulrich Zasius, Joachim, sich 1538 mit einer Katharina Offenburg vermählt<sup>37</sup> – ein Zeichen vielleicht für das Ansehn, das der Name des großen Humanisten-Juristen in Basel genoß. Die ihm vorgelegte Frage bejaht Iselin: «quod potuerit!»<sup>38</sup>. Allein es scheint, als sei die Familie Offenburg mit diesem Ergebnis doch nicht recht zufrieden gewesen, denn die Ansprüche auf den Offenburger Hof und die auf ihn bezüglichen Dokumente wähen noch beinahe hundert Jahre, obschon der letzte Offenburger, Hans Heinrich, 1636 verstorben ist. Das Haus Österreich macht Forderungen geltend, und zeitweilig (1664) wird auch von französischer Seite die Abtretung

<sup>36</sup> C VIb 36 p. 41.

<sup>37</sup> *Hartmann*, Amerbach-Korresp. Bd. V, No. 2412, S. 301, Anm. 6.

<sup>38</sup> C VIb 36 p. 46 (21. 2. 1598).





des Offenburgischen Hofes verlangt – wohl infolge des Übergangs der Landgrafschaft Oberelsaß an Frankreich. Allein der pfiffige Verwalter, Philipp Adam Faber, und (1654) auch der Basler Rat erklären, sie seien zwar durchaus bereit, den Hof an denjenigen, welcher die Rechtsame dazu bescheint, abzutreten, jedoch nur gegen Erstattung der Baukosten, Kapitalien und Exstanzen, das heißt, der darauf ruhenden Belastungen und der dafür gemachten Aufwendungen. Auch der «Lehenladen mit den Dokumenten» werde dem «so die Lehenrechtsame von der Kays. Majestät bescheinen wird», eingeliefert<sup>39</sup>. Mit anderen Worten: der unmittelbare Besitz, die Innehabung, die Verwendungen, die Besserung (melioratio) begründen, wie so häufig, stärkere rechtliche Bande als der ferne Lehensnexus. Daher verfügt denn auch nach 1678 jener anfängliche Verwalter wie ein Eigentümer über den Offenburger Hof; das stattliche Besitztum wird in drei Teilen an verschiedene Basler veräußert, die sich keinem der adligen Offenburger Erben im badischen Land und erst recht nicht dem Kaiser verantwortlich fühlen.

## VII

Um nun auch die rege *strafrechtliche* Tätigkeit Ludwig Iselins zu beleuchten, sei endlich noch ein Gutachten von ihm (vom 4. 5. 1609) in einem die Frage des Notwehr-Exzesses betreffenden Fall behandelt. Wenn irgendwo, dann war gerade im Strafrecht die Geltung des gemeinen Rechts für ihn selbstverständlich; die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 wurde durchweg angewendet<sup>40</sup>, und ebenso die Lehren der Strafrechtswissenschaft, die – was den «allgemeinen Teil» betraf – womöglich im damaligen Europa noch universellere Geltung besaßen als das römische Recht, weil ihnen keine nationalen, regionalen und lokalen Rechtssätze im Wege standen.

Am 15. April 1608 hatte des Abends in der St. Alban-Vorstadt der beklagte Hauptmann Johann Spierer, Bürger von Basel, den

<sup>39</sup> Bürgerm. u. Rat an den Bischof zu Basel und die Stadt Colmar, 1. 4. 1654 (Thesaur. Dipl. Wettsteinianus IX 159, Staatsarchiv). Tatsächlich befinden sich die meisten Dokumente, die den Offenburger Hof betreffen, heute im Generallandesarchiv Karlsruhe; vgl. Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 25, Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, Bd. 57 (Neue Folge 18), 1903: Schilling v. Canstatt'sches Archiv, Offenburgische Archivalien.

<sup>40</sup> Vgl. dazu *Job. Nagler*, Die Geltung der Carolina in Basel, Festschr. z. Feier d. 450jähr. Bestehens der Univ. Basel, 1910, und Koschaker-Gedächtnisschrift S. 155.



Hans Bernhart Weitnauer, Sohn des angesehenen Obristen Hans Ulrich Weitnauer, im Verlauf einer mit Schuß-, Hieb- und Stichwaffen geführten Auseinandersetzung erstochen. Iselin bejahte das Vorliegen einer Notwehr, verneinte den Notwehrexzeß, votierte für Freispruch des Beklagten und konnte darauf hinweisen, daß die Straßburger Juristische Fakultät am 23. März 1609 ebenso entschied<sup>41</sup>. Seine Stellungnahme mißfiel offenbar dem Basler Rat, der Anklage gegen Spirer erhob (17. 8. 1609), wobei nicht nur das Ansehen des Vaters des Getöteten, und nicht nur das «hochmütig, stolz und blutdurstig herz» des Beklagten von Bedeutung gewesen sein mögen, sondern auch der Umstand, daß ihm ausgerechnet ein Zürcher, Achilles Kerrer, «zu einem Redner oder Fürsprecher geordnet» wurde, und daß dieser wahrhaftig den Rat der Stadt Zürich zur Intervention veranlaßte. Es fehle seinem Mandanten, so meinte Kerrer, «mehr an Gunst, denn am Rechten», aber man wolle ihm «ein schwären Schlegell anhencken». Tatsächlich wandte sich darauf der Zürcher Rat (am 15. 5. 1609) «aus Eidtgnossischem Vertrauen» an den Basler, weil ihm der Beklagte als ehrlich und redlich wohl bekannt sei. Es half ihm aber alles nichts, und selbst die eindrucksvolle, auf das natürliche Recht gestützte Verteidigung des Beklagten: «Ja ein Würmlin, so es verletzt und getretten werde, krümme sich, und begere, sein leben zu retten», blieb zunächst erfolglos<sup>42</sup>. Das Gericht hat es sich nicht leicht gemacht, 37 Zeugen der Verteidigung und 19 von seiten des Öffentlichen Anklägers wurden vernommen. Mehrfach wandte sich der Inkulpat an Iselin, dessen Milde schon in dem *τόπος* zum Ausdruck kam, den er häufig verwendet, «das es ihe besser und rathsamer, eine mißhandlung ungestraft verpleiben zulassen, dan einen unschuldigen verurtheilen». Endlich beantragte der Fürsprech des Obrist Knecht im

<sup>41</sup> C VIb 37f. 71–75, 86–177. Zur Kernfrage äußert Iselin, daß dem Angegriffenen «kein maas der gegenwehr fürgeschriben wirt, weil er in sollicher angst, betrübnuß und verwirrung die streich oder stich, die er zu seiner erretung thut, nicht abmessen oder, als ob er ein wag in der handt hette, abwegen kan.» Er beruft sich auf Art. 140 C. C. C.

<sup>42</sup> Interessant ist das Ringen um Schriftlichkeit oder Mündlichkeit in diesem Verfahren; der Fürsprech des Beklagten hatte erstere begehrt, ward aber bedeutet, daß «in dieser Statt Basel bißhero sowohl an dem Malefitz- als dem Stattgericht schriftlich zu procediren niemahlen zugelassen worden». Dennoch wurde dem Beklagten zuliebe die Schriftlichkeit zugelassen, obschon sein Fürsprech «ob Gott wölle so viel kopfs und Hirns haben werde, daß er es vom mundt thun könne» (C VIb 37f. 153). In der Folge wurde *ein* Austausch von Schriftsätzen vergönnt, dann jedoch beschlossen, «daß man nicht weiter libellieren, sonder beede parteyen den Rechtssatz mündtlich thun sollen» (f. 154).

Namen der «Edlen, Gestrengen, Frommen, Ehrnvesten, Fürnemen, Fürsichtigen, Ehrsamem und Weisen» Herren Bürgermeister und Rat der Stadt Basel aber doch wegen öffentlichen und wissenschaftlichen Totschlags «vermöge und Inhalt Keyserlicher Rechte» die Todesstrafe «mit dem Schwert und was dazu gehört» (17. 8. 1609). Allein das Gericht kam offenbar zu demselben Ergebnis wie Iselin und stellte den Täter nach 61wöchiger Gefangenschaft auf freien Fuß<sup>43</sup>.

An den Zitaten in dieser Sache, die der Bibel, dem göttlichen und kaiserlichen Recht, aber auch Bartholomaeus Caepolla, Matthäus de Afflictis, Jodocus Damhouder, Andreas Gail, dem Laienspiegel usw. entnommen waren und in der übrigens die Fakultätskollegen Iselins, Joh. Jac. Faesch und Johann Gut, ebenfalls die Notwehr bejaht hatten, erkennen wir wieder den weiten Gesichtskreis der damaligen Strafrechtswissenschaft, die Ludwig Iselin mit besonderer Sachkunde handhabte, war doch auch der Großteil seiner Entwürfe für Fakultätsgutachten strafrechtlichen Inhalts. Für eine zwischen Basel und Riehen vorgekommene schwere Körperverletzung werden von ihm beispielsweise das Hamburger Stadtrecht, die Wormser und Frankfurter Reformation, das Strafbuch von Abraham Saur und dazu noch römische Quellen herangezogen<sup>44</sup>. Wo immer möglich, da findet er Milderungsgründe, z. B. daß der Täter «ein redlicher Arbeiter, so mit viel Kindern beladen»<sup>45</sup>, weshalb ihm der Rat nur «eine geringere, leidenlichere straff» auferlegen möge. Häufig ist die Grenze zwischen der «offenbaren» oder «malefitzischen», d. h. der amtlichen Strafklage und der privaten Anklage durch den Geschädigten zweifelhaft – ein Rest des Akkusationsprinzips<sup>46</sup>. Der Stil wird immer redseliger und schwülstiger; alle Eventualitäten werden bedacht und erwähnt. Iselin kommt leicht vom Hundertsten ins Tausendste. Die Zitate häufen sich; von Bartolus und Baldus, von Gandinus erstrecken sie sich bis zu den Humanisten (Cujacius, Donellus) und der spanischen Spätscholastik (Covarruvias). Öfter bedient er sich der ramistischen Methode der Dichotomie. Eine wissenschaftliche Tradition von zweieinhalb Jahrhunderten lebt in Iselins Manuskripten – es wäre so, wie wenn wir heute noch Thomasius, Savigny oder Windscheid heranzögen, um unsere praktischen Fälle zu entscheiden!

<sup>43</sup> *Ochs*, a. a. O., Bd. VI, S. 765.

<sup>44</sup> C VIb 37f. 63–65.

<sup>45</sup> C VIb 37f. 66.

<sup>46</sup> Z. B. Bd. C VIb 44 p. 53: es wird gefragt, ob der Fall *publico iudicio* oder *privato* verfolgt werden könne.

## VIII

Damit sind wir nun endlich noch bei einem letzten Thema angelangt, wo sich in Iselins Aufzeichnungen das Rechtshistorische mit dem Wirtschaftsgeschichtlichen und auch mit kulturhistorischen Kuriositäten begegnet: nämlich bei den *Einnahmen und Ausgaben* seiner letzten Lebensjahre (1609–1611), die er genauestens notiert hat. Es mag sein, daß auch diese Aufzeichnungen vernichtet wären, wenn Iselin länger gelebt hätte, denn aus seinen früheren Lebensjahren haben sich keine solchen erhalten. Sie dienten offenbar Kontrollzwecken, um den regulären Eingang der Zinsen, die Erfüllung wiederkehrender Verbindlichkeiten, gesellschaftlicher Verpflichtungen usw. festzuhalten. Die Gewissenhaftigkeit im schriftlichen Fixieren und Konservieren selbst der unbedeutendsten Begebenheiten, die ihm von seinen Amerbach-Vorfahren überkommen war, hat uns hier eine Anzahl von Blättern überliefert, die kaum ihresgleichen haben und die uns genaue Aufschlüsse vermitteln über die Lebensführung in einem Professorenhaushalt zu Beginn des 17. Jahrhunderts<sup>47</sup>.

Zunächst ein Wort über die *Einnahmen*! Sie zerfallen in drei Kategorien: Kapitalzinsen aus Vermögen – dabei sind auch die Einkünfte aus dem Frauengut aufgeführt – und Pacht von Grundstücken; Gehälter und sonstige Vergütungen aus Professur und Syndikat; Doktorgebühren. Hierunter verdienen die *Vermögensverhältnisse* unser besonderes Interesse. Da ist nichts mehr vom kanonischen Zinsverbot zu spüren: Geldzinsen, Renten und Naturalleistungen wechseln ab, *accepta ex censibus annuis* heißt die Überschrift. Schuldner sind teils Verwandte und Mitbürger, teils Fremde, die eigene Stadt so gut wie auswärtige Gemeinwesen. Manche dieser ausgeliehenen Kapitalien kennen wir schon seit einem halben Jahrhundert oder mehr, so die «Württembergische Schuld», die noch auf die Herzöge Ulrich und Christoph zurückgeht und nicht wenig Ärger bereitete<sup>48</sup>. Auch das Erzhaus Habsburg erscheint unter den Schuldnern. Im allgemeinen scheint die Schuldnermoral aber nicht schlecht gewesen zu sein, eigentlich fast ein Wunder angesichts der Schwäche der Vollstreckungsgewalt, wenigstens gegenüber Auswärtigen. Es kommt wohl vor, daß Zinszahlungen verspätet eingehen, manchmal für mehrere

<sup>47</sup> Bd. C VIb 44 p. 365 ss. Vgl. Taf. II.

<sup>48</sup> Vgl. auch *Thommen*, a. a. O., S. 62, sowie das Mahnschreiben in Bd. C VIb 44 p. 735, das Iselin gleichzeitig im eigenen Namen und für seine Mutter an den Herzog richtete und worin er an die Verdienste weiland Bonifacius Amerbachs um seine Vorfahren erinnerte.

Jahre zugleich, aber daß ein solcher bekannter und angesehener Schuldner überhaupt nicht bezahlt, war kaum zu befürchten – er hätte sich damit wohl um jeden Kredit gebracht, auf den er stets von neuem angewiesen war.

Verstieß ein Schuldner aber wirklich einmal gegen seine nach «gemeinem landsbruch und diser Statt Basel ordnung und Har-kommen» eingegangne Verpflichtung, so war ihm ein geharnischtes Mahnschreiben sicher, worin er zum «Einreiten» verhalten wurde<sup>49</sup>: «mit einem müessigen pferdt alhie zue Basel inn der Statt in die Herberg zur Kronnen oder aber an Euer statt einen reissigen Knecht mit einem muesigen pferdt daselbsthin schickhet und darin an gewonliche unverdingte giselschafft, nach Leistens recht, haltet oder hallten lasset.»

Bemerkenswert ist auch wiederum<sup>50</sup> die Eleganz und die Leichtigkeit, mit welcher Iselin die verschiedensten Währungen manipuliert: das Basler Pfund, den (rheinischen) Gulden, die Reichstaler (imperatores), die (kölnische) Mark, die (ungarischen) Dukaten und wie sie alle heißen. Gelegentlich brachte allerdings auch diese Vielfältigkeit der im Umlauf befindlichen Münzsorten und ihr schwankender Kurs die Gefahr mit sich, in entwerteter Valuta ausbezahlt zu werden; so hat z. B. Ludwig Iselin bei einer viele Jahre (1580–1600) währenden Auseinandersetzung zwischen der Stadt Nürnberg und Basler Gläubigern mitgewirkt, in der erstere ihre schuldigen Zinsen nicht in der Reichswährung bezahlen wollte<sup>51</sup>.

Nun zu der zweiten Kategorie der Einnahmen, denen aus seinem Lehramt und der Tätigkeit als Ratskonsulent! Übrigens ist es charakteristisch, daß Honorare für anwaltschaftliche Berufsarbeit nicht begegnen; wir wissen ja, daß es sowohl dem Standesbewußtsein als auch dem gemeinen Recht widersprach, sich für solche «Dienste höherer Art» bezahlen zu lassen. Die beiden Amerbach waren hierin vorbildlich<sup>52</sup>, während sich Männer wie Zasius und Alziat sehr viel robuster verhielten und um Honorare für ihre Gutachten kämpften. Iselin notiert lediglich ab und zu eine «Verehrung», sei es nun «ein Stück casei», sei es «ein großer Zuckerstock», «ein großer Lebkuchen», «ein Jenffer (Genfer) capun und

<sup>49</sup> C VI b 39 p. 192 (25. 10. 1571: Hieronymus Oberriett, Bürger zu Basel, als Vogt der Witwe Faustina Iselin-Amerbach gegen den Junker Jacob Reich von Reichenstein). Vgl. auch *Ochs*, a. a. O., Bd. VI, S. 551.

<sup>50</sup> Vgl. dazu schon *Basler Ztschr.* 49, 1950, S. 84.

<sup>51</sup> C VI b 39 p. 188 ss., 238, 272, 275, 281 ss.

<sup>52</sup> Vgl. *Koschaker-Gedächtnisschrift* S. 148 den Ausspruch von Bonifacius: «Quaedam tametsi honeste accipiantur, inhoneste tamen peti.» Dazu außer den dort angegebenen etwa noch *Vogel*, *Hotmann*, S. 78 ff.

4 pomeranzen», «ein risen maculatur», d. h. Schreibpapier vom Verleger Sebastian Henricpetri. Allerdings können wir nicht er-messen, ob ihm nicht Geschenke in Edelmetall als Lohn seiner Advokatur zuteil wurden, denn diese figurieren nicht unter den regulären Einnahmen.

Endlich noch ein Wort über die dritte Kategorie der letzteren, die «*Accepta candidatorum ratione*». Hier wird jeder Doktorand mit Namen und Herkunftsort verzeichnet; die normale Gebühr beträgt 7  $\text{ss}$  5  $\text{ss}$  und 3  $\text{ss}$ , doch gibt es offenbar Nachlässe bei Minderbemit-telten, während anderseits Gebühren für Zeugnisse hinzutreten sowie zusätzliche Taxen, falls Iselin gleichzeitig als Promotor und als Dekan amte.

Alles in allem bemessen sich Iselins Jahreseinnahmen 1609 auf etwa 1150 Basler  $\text{ss}$  an Vermögensertragnissen, etwa 390  $\text{ss}$  an Gehalt, etwa 58  $\text{ss}$  von den Kandidaten – insgesamt also etwa 1600  $\text{ss}$ , was mit allem Vorbehalt wiedergegeben sei, da erst eine Übersicht über zahlreiche Jahre ein wirklich schlüssiges Bild ergeben könnte. Diesen Betrag vermindern wir um  $\frac{1}{4}$ , um die Gesamtsumme in Gulden zu errechnen: das ergibt also etwa 1200 Fl. Jahreseinnahme – nicht wenig, wenn wir die Kaufkraft nach heutigem Wert mit dem Fünfzigfachen multiplizieren! Das wären also 60 000 Fr. –, wobei aber der hohe Anteil der Vermögenserträge (fast 75 %) an den Gesamteinnahmen auffällt.

## IX

Und nun die *Ausgaben!* Der gewissenhafte Hausvater hat hier wiederum alles notiert. Auch diesmal sind es drei Kategorien: Expensa schlechthin, das Wirtschaftsgeld («*Expensa singulis septimanis ins haus*»), das zuletzt gleichmäßig wöchentlich 3  $\text{ss}$  betrug, und das «*Kindern Lehrgelt*». Letztere Posten sind von besonderem Interesse, weil sie zeigen, wie ernst die Bildungsausgaben im Hause Iselin genommen wurden. Als die Aufzeichnungen erfolgten, gab es sechs Kinder, das älteste dreizehn Jahre alt. Sie wurden alle privat unterrichtet. Neben der Besoldung für die Lehrer erscheint die Anschaffung von Schulbüchern, Buchbinderkosten, Wörterbücher, Grammatik (lat. und griech.), Katechismus (deutsch), deutsche (Zürich, Nürnberg), griechische und lateinische Testamente (ed. Th. Beza), ein Jesus Sirach für jedes der vier älteren Kinder, Virgils *Bucolica*, eine *anthologia sacra, graeca et latina*, die Psalmen, Ciceros Briefe «*ad familiares*», Schreibzeug und «*ein Stundenglas*». Dies alles in einem Haus, das ohnehin bis unter das Dach voller Bücher stak – es geschah also, wie in der eigenen Erziehung Lud-

wig Iselins durch seinen Oheim Basilius Amerbach, abermals alles Erdenkliche, um die geistige Tradition des Hauses zu pflegen und fortzusetzen.

Aber am aufschlußreichsten ist natürlich das Ausgabenbuch des Hausherrn für die Expensa überhaupt. Jeder Pfennig wird notiert; wir können z. B. genau feststellen, wann Iselin den Kaminfeger, und wann er den Tonsor, den Haarschneider, Barbierer pro tonsura capitis in Anspruch genommen und was er dafür bezahlt hat. Übrigens hat der tonsor gelegentlich auch einen Zahn ausgezogen, einen Finger, daran ein umblauf, geheilt oder eine Ader geöffnet. Überraschend ist der Posten «Zeittungen», der regelmäßig wiederkehrt; und zwar ist es der typographus Jacob Treüw, der Iselin 1610–1611 «singulis septimanis» «die ordinari zeitung» zustellt, was halbjährlich 1  $\text{z}$  kostet, aber postnumerando bezahlt wird<sup>53</sup>. Zahlreiche Rechnungsposten gehören weniger in den Bereich der Rechts- oder Wirtschaftsgeschichte, als vielmehr in den der Volkskunde. Da fängt das neue Jahr gleich mit den strenae, den Neujahrs- geschenken, an. Die Ehefrau bekommt einen ungarischen Dukaten, das sind 2  $\text{z}$ , 18  $\beta$ , 4  $\delta$ , die sechs Kinder erhalten je 10  $\beta$ , zusammen also 3  $\text{z}$ , die ancilla gleichfalls 10  $\beta$  und das meitlin 4  $\beta$ . Aber außerdem werden noch solche Neujahrsbatzen verteilt an die Neffen, an die Zünfte «zur Härren» und «zum Safran» sowie an das «Prytaneum», die gesellige Organisation der Professoren<sup>54</sup>. Die wichtigsten sozialen Anlässe im Jahreslauf waren offenbar Kindstauen, Hochzeiten und Begräbnisse. Da heißt es also etwa: «Baptisma. Item 10. April (1610) Wernerio Ringlero, Senatori, et Angelae Danoniae (= d'Annone) 1 kindt auß dem heil. Tauff gehept, heist Judith, und eingebunden 1 doppel ducat, facit 5  $\text{z}$  16  $\beta$  2  $\delta$ . Filia ista Judith gemella est cum Catharina sorore.» Oder, als Beispiel für eine Hochzeit: «Nuptiae. Item 11. Juni (1610) Jo. Ulrico Obermeyer nuptias celebranti cum Elisabeth Stehelin, Jo. Senatoris Filia,

<sup>53</sup> Eine Erwähnung dieser «ordinari Zeitung» findet sich schon bei *Job. Rud. Burckhardt*, Beitr. zur Vaterl. Gesch. Bd. X, 1875, S. 215, der die Protokolle des Kleinen Rats (Bd. 12, 1609–11), aber auch bereits Ludwig Iselins Ausgabenverzeichnis eingesehen hat. Diese sehr frühe Zeitung – nur aus Straßburg und Wolfenbüttel kennen wir schon solche Periodica von 1609; vgl. dazu K. Schottenloher, Flugblatt und Zeitung, Berlin 1922 – ging im Mai 1611 wieder ein, weil der Stand Bern Ursachen zu haben glaubte, sich darüber zu beschweren, und der Basler Rat deshalb den Drucker Jacob Treu «in den Turm legte» sowie eine Zensur ankündigte. Vgl. darüber jetzt vor allem Dr. Folke Dahl (UB Lund) im Katalog 1965 «Die Anfänge der europ. Presse» des Instituts für Zeitungsforschung, Dortmund. Herrn Dr. Dahl sei auch an dieser Stelle für seine Auskünfte bestens gedankt. Über Jacob Treu (1561–1623) siehe das Hist.-Biogr. Lexikon sowie den Basler Buchdrucker Katalog von J. Schweighauser.

<sup>54</sup> *Thommen*, a. a. O., S. 66.

gabet 3 imperatores, est 5  $\text{z}$  5  $\beta$ .» Heute noch geübter Basler Sitte entspricht der «Mescrom» am Beginn der Herbstmesse. Das «Gottenröcklin» gehört ebenfalls hierher. Sehr genau wurde es mit den Trinkgeldern genommen: keine Zinszahlung, für die nicht der Pedell oder die Magd oder der Knabe, der sie überbrachte, ein propinatorium empfängt. Almosen für die Armen (pauperes) erscheinen in gewissen Abständen, besondere Gaben, etwa in einem Brandfall, treten hinzu. Eine wichtige Rolle spielen naturgemäß die Ausgaben für Nahrung, Heizung und Kleidung; erstere sind also mit dem Wirtschaftsgeld noch nicht voll abgedeckt, sondern größere Posten übernimmt der Hausherr. So kommt es zur Anschaffung von Korn, Äpfeln, Kastaneen, Kabisköpf, Roten Rüben (zu 1 compost), Käse (Schabzüger, Münsterkes, Zugerkäs, Schweitzer Käs), Milch, Gaismilch, Honig, Fisch, Salz, von Holz (Wellen), Seife, Wachs und Kerzen, von Werg, Flachs, Garn, Baumwolle (baweln), Futtertuch, Floret, Leintuch, Sammet, Damast, Seide, Nähseide, zu Ausgaben für «parfumirte Hendschu» (chirotheci), «fin lindsch (London) leibfarb tuch Faustinae et Annae zu stimpffen», brückisch (Brügge) doppel bombasin, «grienen mülhuser», mezalana, «braunen Franckentaler», Augsburger barchet, Filzhüte, einen «Baselhut», Gufen, Nadeln, Hosenbendel, «fransen uff uxoris ermel»; ein «sammetin schleplin», oder «griene schnierlin auf Annulae rote Kutten». Der Schneider, der Weber, der Gerber, der Müller, Kornmesser, Bäcker, Glaser, Hafner, Gärtner, Schreiner, Tischler, Steinmetz, Zimmermann, Maurer, Kufner, Schlosser, Fuhrmann, Sackträger, der Goldschmied, der Notar, der Apotheker, die Ärzte, der Bader fürs Schröpfen, sie alle verdienen ihren Teil. Die Putzfrau (Fägerin, Fensterfägerin), die Waschfrau (Knetscherin), die Näherin, Bleicherin, Federschwingerin, Hechlerin, die Mägde erhalten regelmäßig Bezahlung, Lohn und ein «Haftgelt». Die «Frühjahrsputzete» tritt deutlich in Erscheinung. Manches modische Tuch kauft man in Marcus Heidelins Laden, das meiste aber bestellt man direkt beim Handwerker oder beim Produzenten. Manches besorgt der Schwager Samuel Burckhardt-Iselin, der Textilkaufmann ist. Das Korn, soweit die Naturaleinkünfte nicht reichen, erwirbt man im Kornhaus und zahlt «Warzeichen» dafür. Die Butter (Ancken) wird von den Bauern «ab der wasserfalle», «von Lützl» aus Mümliswyl, Beinwyl oder «auss dem Wyler, Telsperger Gebiets» oder «ab dem Schönenberg» oder «im Bürtis, Tiersteiner Vogtei» stets in größeren Mengen gebracht. Ebenso kommt der Wein direkt vom Erzeuger. Gelegentlich taucht eine Eintragung «libri», «Schreibsandt» oder «Schreibfedern» auf; sonst ahnte man überhaupt nichts vom Beruf des Hausherrn

oder von kulturellen Bedürfnissen. Über die Bücheranschaffungen führt Iselin freilich besondere Listen. Berufsbezeichnungen und Gegenstände sind, wo irgend möglich, lateinisch wiedergegeben: es ist, als ob man auf dieses Bildungs-Privileg unter keinen Umständen verzichten wolle.

## X

Jetzt aber folgt die große Tragik in Ludwig Iselins Leben: wir erwähnten vorhin seine sechs Kinder; zu Beginn des Jahres 1610 hat er sie ja noch alle mit Neujahrsgaben bedacht. Vom August ab wiederholt sich jedoch eine unheilvolle Folge von Eintragungen: am 21. August stirbt die einjährige Esther, am 27. Oktober die dreizehnjährige Faustina, am 20. November der vierjährige Basilius, am 1. Dezember die siebenjährige Elisabeth, am 17. Dezember das geliebteste Kind, die neunjährige Anna, und endlich am 24. Januar 1611 noch das allerletzte, der elfjährige Ulrich<sup>55</sup>. In der Leichenrede des Nachfolgers Iselins, *Melchior ab Insula*<sup>56</sup>, heißt es dazu: «Domus, quae modo hilari parvulorum strepitu perstrepebat, lugubri lachrymantium planctum personat!»

Jedesmal kehren nun also dieselben traurigen Posten im Ausgabenbuch wieder: für das «todtenbäumlin», den Sarg 10 β – und wenn er «gewölbt» ist, 2 ⚄, für das «Anlegen» und «Verehren» des Toten, für das Auf- und Wiederzugraben des Grabes im Kreuzgang des Münsters, das Aufheben des Grabsteins und das Wiedermauern durch den Steinmetz, für das Zugrabe-Tragen durch die Nachbarn «über Rhin ins Münster». Jedesmal vermerkt Iselin hierzu sorgfältig, daß er auch den offiziellen Leichenträgern, den «vespillonibus» 15 β bezahlt habe, wobei man den Ärger zu spüren scheint, «exigentibus», weil sie es gefordert, aber «indebitum», oder «qui nihil praestiterunt», «ut ut eorum opera plane non sim usus». Auch der aedituus summi templi, der Münstersigrist, erhält sein Teil, ferner diejenigen, die den Kindern in ihrer letzten Krankheit beigestanden: die Nachtwache, des Tischmachers Frau, die auch das Begräbnis «angesagt», eine bis auf unsere Tage übliche Sitte, sowie der Knabe, der «den Zedel gelesen», der Apotheker (pharmacopaeus) Wentzius am Fischmarkt und die stets erfolglosen Ärzte, Dr. Friedrich Werdenberg und Dr. Meleccius, «quod (infantem) aliquoties visitaverint, zur verehrung» oder «umb ein wasser für die hitz im haupt.»

<sup>55</sup> Über diese Pest-Epidemie vgl. auch *Ochs*, a. a. O., Bd. VI, S. 526, 559.

<sup>56</sup> *Thommen*, a. a. O., S. 201 ff., *Bonjour*, a. a. O., S. 201 f.



Die Biographen wissen zu melden, daß Ludwig Iselin nach diesen Schicksalsschlägen nicht mehr weiter zu leben begehrt; «longiorem vitae praesentis usum minime cupere dixit.» Er habe, so heißt es, oftmals das Grabmal des Vaters aufgesucht, wo auch alle seine Kinder ruhten, «huius vitae pertaesus et aeternae cupidus». So habe es der alte Basilius Amerbach ebenfalls gehalten, wie Melchior ab Insula von einigen Greisen vernommen hatte. Und wirklich ist Ludwig Iselin bald danach, nämlich am 20. Dezember 1612, erst 53jährig, verstorben. Er ruht bei seinen Kindern und seinem Vater, wo ihm «ob multiplicem virtutis gloriam» sein Schwager Samuel Burckhardt ein schönes Grabmal errichtet hat: «in perpetuum fidei et amoris testimonium». Im Kreuzgang des Basler Münsters finden wir es noch heute.

Aber zum Glück müssen wir unsere Darstellung nun doch nicht mit einem so tragischen Abschluß enden lassen. Als Ulrich, das letzte der sechs Iselin-Kinder, starb, trug die unglückliche Mutter wohl bereits ein siebentes Kind unter dem Herzen: am 29. September 1611 ist ein kleiner Basilius II. geboren worden. Der tief gebeugte Vater hat noch alle damit verbundenen Ausgaben notiert: puerperium, das Kindbett, obstetrix, die Hebamme, commater, die Patin; Gertrud, die Vorgengerin «für Bottenbrot», Hestera, «so an tauffe gesagt» und «Scholasticus, so den zedel gelesen», endlich die filia, die den Täufling in die Kirche getragen – sie alle treten in Erscheinung, und bald auch das tägliche Milchgeld und der Macherlohn für vier Hemdlin.

Als er starb, «optans mori», wie es heißt, hat Ludwig Iselin sein einjähriges Söhnlein, nebst seiner Witwe, «Deo orphanorum tutelari commendavit», wie das Epitaph vermeldet. Die Witwe hat wieder geheiratet (†1655); der Sohn Basilius, von seinem Vormund, dem Onkel Samuel Burckhardt-Iselin, und seinem Stiefvater Johann Jakob Burckhardt, Oberst-Zunftmeister, sorgfältig erzogen, hat zunächst einen Versuch gemacht, den Spuren seiner gelehrten Vorfahren zu folgen. Kurze Zeit studierte er in Basel und, wie sein Vater, in Genf und in Bourges, wandte sich dann aber dem Kaufmannsstand zu. Er brachte es zum Beisitzer des Gerichts der minderen Stadt und 1640 ward er Sechser zu Rebleuten und damit Mitglied des großen Rats. Viele noch heute lebende Basler zählen ihn zu ihren Vorfahren. In seiner Jugend nannte man ihn Basilius Iselius Amerbachiades<sup>57</sup>. Aber alle Beschwörungen der «vestigia eruditionis avi et patri»

<sup>57</sup> Vgl. den Katalog der Bibliotheca Amerbachia Iseliana von Conrad Pfister (1628–30), UB. Basel und darüber *Carl Roth* in Festschrift Gustav Binz, Basel 1935: Conrad Pfister, Basilius Iselin und die Amerbachische Bibliothek.

und der «nobilis et antiqua familia Amerbachiana», «in termis quidem quoad stirpem masculam deficientis, in Coelis vero cum S. S. Triade beate viventis», fruchteten nichts und auch nicht die Fortpflanzung des Namens Basilius bei den Nachfahren: die humanistische Tradition in der Rechtswissenschaft Basels war endgültig erloschen; eine neue Zeitströmung, das Barock, hatte längst die Herrschaft angetreten.